

Sitzungsberichte

der

königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1860.

München.

Druck von J. G. Weiss, Universitätsbuchdrucker.

1860.

—
In Commission bei G. Franz.

482

Historische Classe.

Sitzung vom 21. Juli 1860.

Herr Graf v. Hundt legte vor und erörterte hiebei:

„eine Vergleichung des Liber traditionum aus dem Kloster Weihestephano“, Manuskript der k. Bibliothek mit dem Abdrucke in den Monumentis Boicis und Gewolds Zusätzen zu Wiguleus Hundts Metropolis Salisburgensis.

Zu den inhaltreichsten Traditionsbüchern der Klöster Bayerns gehört jenes von Weihestephano, der uralten Stiftung der Bischöfe Freising auf dem Tetmons nächst der Stadt.

Seine Aufzeichnungen gehen von dem zweiten Viertel des XI. bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts, und bieten manche für die Geschichte interessante Notizen, für die Genealogie der Adelsfamilien Altbayerns aber ein sehr schätzbares Material.

Wie in allen Traditionsbüchern aus frühester Zeit fehlen zwar bis zu den jüngsten Blättern nahezu allenthalben die Jahreszahlen. Allein es ist für die Bestimmung der Zeit gerade in jenen von Weihestephano von wesentlicher Hilfe, dass sehr oft, und mehr als in ähnlichen Sammlungen anderer Klöster gewöhnlich ist, die Aebte genannt sind, so dass in der feststehenden Reihenfolge derselben ein verlässiger Anhaltspunkt für die chronologische Ordnung gewonnen wird.

Der Liber traditionum des Klosters Weihestephano ist uns unter den Handschriften dieses Klosters als Nr. 60, in der k. Bibliothek zu München Nr. 21500 der Codd. lat. erhalten.

Es ist diess ein aus verschiedenen Bestandtheilen gebildeter Codex, durchaus von Pergament, unter Holzdeckeln mit bedrucktem Leder, Metallbuckeln und Schliessen etwa im XV. Jahrhundert so vereinigt, wie wir ihn nun besitzen.

Er zeigt eine ältere Foliirung in Mitte der Blätter mit den arabischen Ziffern der früheren Jahrhunderte, welche die eingestreuten Blätter kleineren Formates nicht umfasst, von welcher aber die Blätter 34 bis 42, sohin neun, fehlen, und nicht auf uns gelangt sind, während ein Paar

nicht eingheftete Pergamentstreifen durch sieben Jahrhunderte sich erhalten haben und noch beiliegen. Daneben läuft eine neuere in den Ecken, welche alle einghefteten Blätter und Streifen bis auf eines begreift, und wohl aus der Zeit der Aufnahme in die k. Bibliothek stammt.

Im Allgemeinen lässt sich annehmen, dass die Handschrift nach und nach und wenigstens zum grösseren Theile in nicht ferner Frist nach den Verhandlungen zusammengetragen ward. Doch beruht die Sammlung, wie sie uns vorliegt, nicht auf streng chronologischer Ordnung. Es finden sich vielmehr in den acht aneinander gereihten Pergamentbündeln und den zahlreichen eingelegten und beigehefteten Blättern und Streifen vielfach nachträgliche Einzeichnungen in offene Lücken, späte Nachschleppungen von Uebergangenen, endlich selbst Bestandtheile anderer, gleich alter, vielleicht nach den beigefügten Zahlen sogar reichhaltigerer Sammlungen und Copialbücher, welche hier erst spät, und keineswegs chronologisch vereinigt worden sind.

Trotz des wichtigen, bereits erwähnten Haltpunktes in der häufigen Nennung der Aebte bietet daher nur zu oft die Bestimmung der Zeit der Traditionen Schwierigkeiten, zu deren Lösung vorzugsweise das gleichzeitige Auftreten der meist zahlreichen handelnden Personen und Zeugen in anderen Urkunden zu benützen ist.

Das Bedürfniss, die Zeit des Erscheinens hier vorkommender Personen möglichst festzustellen, ist es zunächst, was mich auf den Werth einer Vergleichung des Codex mit den Abdrücken aufmerksam gemacht und zu dieser Arbeit veranlasst hat.

Der *Liber traditionum Monasterii Weihestephanensis* ist nämlich zweimal durch den Druck veröffentlicht worden; zuerst in einem Auszuge durch Christoph Gewold bei dessen Ausgabe von W. Hundts *Metropolis Salisburgensis* unter den *Addendis* — *Monachii* 1620. Tom III. p. 457 — 477; dann vollständig in dem 1767 erschienenen IX. Bande der *Monumenta Boica*, p. 349 — 496.

Die Benützung dieser Werke für meine, Oberbayern gewidmeten Sammlungen zeigte mir bald wesentliche Abweichungen, und eine namhafte Mehrzahl von Zeugen in der Metropolis gegen den Abdruck in den Monumentis.

Hiezu kam noch der weitere Umstand, dass der *Index personarum* des für meine Zwecke höchst brauchbaren Registers zu den vierzehn ersten Bänden der M. B. den IX. Band und mit ihm die Urkunden von Weihestephan — mit Ausnahme der Geistlichkeit — gänzlich übergeht.

So wurde ich denn auf eine vollständige Vergleichung des Urtextes mit den Abdrücken hingewiesen, wobei so häufig Abweichungen, so vielfach Mehrungen und Verbesserungen für die Adelsgenealogien, und so wesentliche Bemerkungen in Bezug auf die chronologische Reihung sich darboten, dass ich das Ergebniss der Vergleichung auch für andere Forscher in der Lokalgeschichte werthvoll erachten musste, und daher zu den Sammlungen des historischen Vereins für Oberbayern behufs allgemeiner Benützung hinterlege.

Dieses Ergebniss ist nach dem Abdrucke des *Liber traditionum* in den M. B. gereiht, welcher den Inhalt der Handschrift nahezu vollständig, wenn auch häufig anders geordnet, wiedergibt.

Neu in der Ausgabe in den M. B. und in unserer Handschrift gar nicht zu finden ist nur eine einzige Tradition, jene des Willibold von Wippenhausen mit der Jahreszahl 1141 und vielen Zeugen¹. Sie ist eine vollständige Urkunde, welche mit Rücksicht auf den Namen Willibold gerade hier eingereiht ward.

Unter den Urkunden aus Weihestephano im k. allgemeinen Reichsarchive findet sie sich nicht. Da sie aber ganz gleichlautend von Meichelbeck in seiner *Historia Frisingensis*² ohne Angabe der Quelle gegeben ist, welche bei den aus Weihestephano stammenden Dokumenten sonst stets bezeichnet wird, so möchte das Original in Freising sich befunden haben, und die Urkunde des Inhaltes wegen aus jenem älteren Werke hieher aufgenommen worden sein.

Aus der gleichen Zeit mit dieser Einfügung, aus der Zeit Abt Sigmars, haben sich drei weitere Urkunden mit den Jahrzahlen 1142 und 1143 abschriftlich ziemlich vollständig in einer anderen Handschrift des Klosters Weihestephano als Vorblatt erhalten.

Es ist diess die *Expositio moralium S. Gregorii* in B. Job — Cod. lat. Nr. 21520 der k. Bibliothek in gross 4.

Das Pergamentblatt, auf welchem sie abgeschrieben sind, war zuerst schon zum Entwerfe eines römisch-rechtlichen Stammbaums verwendet, und es ist bei dessen Benützung zur Hülle des theologischen Werkes Anfang und Ende der Zeilen der ersten und letzten Spalte durch Einschlag und Heftung unlesbar geworden.

(1) M. B. IX. p. 391—392.

(2) *Pars instrum.* I. Nr. 1317, p. 546.

Nur die eine der drei Urkunden ist unter Nr. II. in dem *Diplomatium miscellum* der M. B.³ abgedruckt. Sie wurden, möglichst ergänzt, der Arbeit angefügt, und es hat sich bei Vergleichung mit dem Abdrucke in den M. B. eine merkwürdige Interpolation gezeigt.

Bischof Otto I. von Freising cedirt nämlich nach dem Wortlaute in den M. B. im J. 1143 dem Kloster die Besetzung Voetting „cum plena Hofarchie et venationis jurisdictione“ und bestätigt nochmals die Ueberlassung des juris „venandi in campis, pratis, nemoribus ad Voettingen pertinentibus, sicut mihi et meis antecessoribus usui erat.“ Von diesem Jagdrechte und der unter dem Begriffe der Hofmark erst mehrere Jahrhunderte später ausgebildeten Gerichtsbarkeit enthält nun die Handschrift Nr. 21520 gar nichts.

Gerade diese Urkunde ist aber auch von dem sorgfältigen Meichelbeck, wie er beifügt, nach Weihenstephaner Pergamenten, genau wie sie unsere Handschrift enthält, und frei von jenen Einschaltungen gegeben worden⁴, und zwar in unmittelbarer Folge zu der von den Herausgebern der M. B. p. 391 in den *Liber traditionum* eingeschobenen Schenkung, wodurch jene Interpolation um so auffälliger wird.

Es erübrigt noch auf die Abweichungen der andern, früheren Ausgabe der Weihenstephaner Traditionen, auf jene in Gewolds Zusätzen zur *Metropolis Salisburgensis* zurückzukommen.

Es dürfte hier genügen, in Kürze zu bemerken, dass der Abdruck in der M. S. zwar in dem, was gegeben ist, häufig vollständiger, und oft selbst correkter als jener in den M. B. ist, im Ganzen aber doch nur als ein dürftiger Auszug sich darstellt, dessen Berichtigung bei den betreffenden Stellen in den M. B. aus den *Addendis et Corrigendis* sich ergibt.

Die Reihenfolge der Verhandlungen ist in der M. S., mit Ausnahme eines Nachtrags, ganz jene der Handschrift. Zweck des Auszugs war zunächst Sammlung der Stellen, welche Glieder des erlauchten Hauses Wittelsbach und des höheren Adels erwähnen. Aber der Auswahl ist nicht nur manches zur Aufnahme Geeignete entgangen, sondern es sind auch einzelne Traditionen hier in einer Weise zerstückt zum Abdrucke gelangt, dass man billig zweifeln mag, ob dem gelehrten Herausgeber selber unsere Handschrift im Originale vorgelegen sei.

(3) M. B. IX. p. 498.

(4) Meichelbeck *historia Frising.* P. I. instrum. N. 1318. p. 546.

Dass das schon von Wiguleus Hundt eingesehene „Fundationsbuch“ unser Codex gewesen, kann mit bestem Grunde angenommen werden, wenn auch bei Fertigung des Auszugs für Gewold nicht immer gleiche Achtsamkeit geübt ward.

Unsere Handschrift selbst war aber damals noch vollständiger erhalten als jetzt.

Gewold gibt nämlich⁵ das Ende jener Tradition in unverdächtig ergänzender Weise, welche in der Handschrift durch den Schluss des Blattes 33 alter Zählung (nun 36) unterbrochen ist, und welche in den M. B. ganz unglücklich mit dem Reste einer vollständig verschiedenen Tradition verbunden wird, womit das nächstfolgende ganze Blatt — 43 alter und 39 neuerer Zählung — anhebt, eine Verhandlung, welche Gewolds Auszug nicht aufnahm.

Anschliessend hieran, nur getrennt durch Einreihung einer gleichzeitigen Tradition aus dem kleineren, in der alten Zählung nicht numerirten Beiblatt (nun 37) folgen sodann ohne Unterbrechung in Gewolds Additionen sechs Absätze, Verhandlungen enthaltend, welche der Zeit nach sich richtig unter die Aebte Meginhard und Sigmar anreihen möchten, in unserm Codex aber nunmehr, und in den M. B. gänzlich fehlen.

Diese Erscheinung erklärt sich ganz gut durch die Annahme, dass zu W. Hundts und Gewolds Zeiten einige der nächsten von den fehlenden 9 Blättern 34 bis 42 älterer Zählung noch an ihrem Platze sich befanden, und später erst aus der Handschrift entfernt wurden. Der Zustand des Codex ist der Annahme des Ausfallens von ein paar Blättern nicht entgegen.

Jene sechs Verhandlungen aber, beginnend mit „Diepoldus marchio . . und endigend mit „Nouerint omnes . . qualiter quidam comes de Chregelingen“⁶ . . bilden wirkliche, aber auch die einzigen Zusätze zu der Ausgabe der Urkunden in den M. B. und sind daher bei vollständiger Sammlung oder Regestirung der Monumenta Weißenstephanensia wohl zu beachten.

Aus diesen Ergänzungen glaube ich — bei dem Mangel eines zu vergleichenden Textes — nur eine Stelle näherer Erörterung unterstellen

(5) M. S. III. 462.

(6) Metr. Salisb. ed. Gewoldi. III. 462 et 463.

zu sollen, weil dieselbe gelehrte Forscher mehrfach beschäftigt und manche Conjecturen hervorgerufen hat.

Nach der Aufzeichnung nämlich, welche den vierten jener Absätze bildet, haben . . Otto palatinus comes et filius ejus Heremannus quaedam mancipia Sti Stephani injuste . . sich zugeeignet, und geben sie nun zurück. Die Zeugen sind zahlreich und zumeist aus bekannten alt-bayerischen Familien aus der nähern Umgebung des Klosters.

Der Reihung und der hienach sich bestimmenden Zeit zufolge, sowie gemäss des vielfach bestätigten Sprachgebrauchs des Codex bezieht sich die Stelle auf Otto, den ersten Pfalzgrafen aus dem Hause Wittelsbach, den Vater des ersten Herzogs aus diesem erlauchten Hause, Otto I., und fällt zwischen die Jahre 1125 und 1145.

Ein Sohn Hermann aber wird dem Pfalzgrafen Otto nirgends sonst beigelegt.

Wiguleus Hundt las die Stelle noch im Fundationsbuche des Klosters Weihestephano, wie er die Handschrift nennt, und begründet durch sie das Vorkommen eines Pfalzgrafen Hermann⁷. Durch Dr. Marschalk und C. Bruschi wird er aber damals, wo der Wittelsbachische Stamm noch nicht so vielfach erläutert und festgestellt war, zu der Annahme geführt, dass Bischof Hermann von Augsburg, welcher von 1094 bis 1133 regierte, ein Graf von Wittelsbach gewesen sei, und sucht denselben mit unserer Stelle in Verbindung zu bringen.

Allein Otto gelangte frühestens um 1110 zur pfalzgräflichen Würde⁸, und es ist daher klar, dass der schon im Jahre 1094 zum Bischofe von Augsburg erkorene Graf Hermann nicht, etwa 30 Jahre später noch, mit dem Pfalzgrafen Otto als dessen junger Sohn auftreten kann.

Die neueren Forscher stellen überhaupt in Abrede, dass Bischof Hermann und sein Bruder Graf Ulrich dem Hause Wittelsbach unmittelbar zuzuweisen seien. Sie reihen dieselben entweder mit Moritz unter die Vohburger, oder nach Andeutungen von Hormayr's unter die Andechse⁹.

(7) Stammenbuch. I. 134.

(8) Buchner's Geschichte von Bayern. IV. 277 flg.

(9) Moritz in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften von 1798. V. 507. Plac. Braun Geschichte der Bischöfe von Augsburg. 1813. II. 19. v. Hormayr's sämmtl. Werke. 1820. I. Taf. 8 und III. S. 43. Wittmann in den Quellen und Erörterungen. 1856. I. 36. Note 2. Moritz hält seine Ansicht aufrecht in der Stammreihe der Grafen von Sulzbach (Akademische Denkschriften XI.) 1833. I. 104. II. 80.

Schon Scholliner hat bei Erörterung der Voreltern Herzogs Otto I. die Nothwendigkeit einer nochmaligen Vergleichung der Handschrift erkannt, und sofort entdeckt, dass die fragliche Stelle der Metropolis S. in dem *Liber traditionum* von Weißenstephan, wie er uns erhalten ist, sich nicht finde ¹⁰.

Die Annahme eines Sohnes Herman für Pfalzgraf Otto, den Vater Herzogs Otto I., glaubt er auf diese einzige, handschriftlich nicht aufgefundene Stelle nicht stützen zu können, und auch Huschberg in seiner ältesten Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach folgt ihm hierin, indem er ohne weitere Erörterung lediglich auf Scholliners Abhandlung sich beruft ¹¹.

Die neueren Forschungen haben demnach hierin einen veränderten Standpunkt nicht ergeben, und wir sind noch immer auf die Vermuthungen verwiesen, welche jener sorgfältige Gelehrte aufgestellt hat.

Scholliner schlägt nun zwei Wege vor, um zum Verständnisse dieser Stelle zu gelangen.

Man könne, meint er, entweder dieselbe auf andere als bayerische Pfalzgrafen beziehen, oder man müsse annehmen, dass der Name Hermannus irrig sei, und auf einem Schreib- oder Druckfehler beruhe, indem vielmehr etwa Fridericus zu lesen wäre

Was nun den ersteren Ausweg betrifft, so bieten wohl unter den Rheinischen Pfalzgrafen die Namen Otto und Hermann sich öfter dar. Aber zur kritischen Zeit, wollte sie auch von 1120 bis 1150 erstreckt werden, ist kein Pfalzgraf Otto bekannt, der einen Sohn Hermann gehabt hätte. In jenem Zeitraume führten wohl nach Crollius' Erörterungen ¹² die Grafen Otto von Rhineck am Rheine manchmal den Pfalzgrafen-Titel, und gegen das Ende des Zeitraums tritt Pfalzgraf Hermann von Stahleck auf. Aber sie waren Gegner, welche sich befehdeten, und Hermanns Vater hiess nicht Otto, sondern wahrscheinlich Goswin, und war jedenfalls kein Pfalzgraf.

Der erste Ausweg, welchem überdiess der Sprachgebrauch des *Liber traditionum* und die zur Verhandlung beigezogenen, bayerischen

(10) Neue hist. Abh. der Akademie von 1791. III. 230 und Note a.

(11) München. 1834. S. 291 und Note 109.

(12) G. Chr. Crollius erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Achen etc. Zweybrücken 1762 mit sechs Fortsetzungen bis 1789.

Edelgeschlechtern angehörigen Zeugen entgegenstehen, führt hienach überhaupt nicht zu einer annehmbaren Auslegung dieser Stelle.

Aber auch der Vorschlag nicht nur ein Paar Buchstaben zu ändern, sondern den ganzen Namen des Sohnes so wesentlich umzugestalten, wie diess erforderlich ist, um statt des unbekannten Sohnes Hermann einen der bekannten Söhne Fridericus oder etwa Otto (major oder minor) zu lesen, scheint mir sehr bedenklich.

Dass in der alten Handschrift Hermann stand, dafür ist das Zeugniß eines so sorgfältigen Forschers, wie Wiguleus Hundt, bereits angeführt worden.

Es müsste daher ein Irrthum des Schreibers angenommen werden — ein Irrthum, welchen er bezüglich einer der ersten Familien des Reiches, ja bezüglich jener Familie begangen hätte, welcher die Advokatie über das Kloster zukam.

Minder bedenklich noch scheint mir die Annahme, dass der hier allein genannte Sohn Hermann des Pfalzgrafen Otto so früh aus dem Leben geschieden, dass weitere Spuren seines Daseins sich nicht erhalten haben.

Er wäre der älteste, oder einer der ältesten Söhne Pfalzgraf Otto's gewesen, und es wären die Verhandlungen dann dem Beginne der kritischen Zeit, etwa um 1130 angehörig, wo andere Söhne desselben noch nicht oder nur selten mit ihrem Vater auftreten — Annahmen, gegen welche besondere Bedenken weder aus dem Codex, noch sonst sich ergeben dürften.

Ist doch auch Graf Udalschalk, der Sohn des Pfalzgrafen Otto des jüngern von Wittelsbach, des Bruders Herzogs Otto I., in unserer Handschrift nur ein einziges Mal genannt, und auch sonst urkundlich nur äusserst selten zu finden, obwohl ihm eine längere Lebensdauer zweifellos zur Seite steht.
